

§ 3

Für folgende Fachgebiete werden Leiter ausgebildet:	
Amateurfilm	Plastik und Keramik
Bühnentanz	Puppentheater
Chor	Rezitatorenzirkel
Fotografie	Schreibende Arbeiter
Geselliges Tanzen/ Gesellschaftstanz	Schnitzen und Holz- gestaltung
Instrumentalmusik	Singebewegung
Kabarett	Tanzmusik
Laientheater	Textilgestaltung
Malerei und Grafik	Unterhaltung und Gesellig- keit (Spielmeister).

§ 4

(1) Die Ausbildung von künstlerischen Leitern erfolgt in einem einheitlichen Studiengang in 3 Studienabschnitten in der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ (im folgenden als Spezialschule bezeichnet) auf der Grundlage von Lehrplänen, die vom Ministerium für Kultur bestätigt sind.

(2) Es wird in folgenden Fächern unterrichtet:

- Grundfragen der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik
- Einführung in die marxistisch-leninistische Kulturtheorie/Kulturpolitik
- Einführung in die marxistisch-leninistische Ästhetik
- Einführung in die Erziehungswissenschaften
- Methodik der künstlerischen Praxis
- Geschichte des künstlerischen Faches
- Methodische Probleme der Klubarbeit.

(3) Die Herausgabe der Lehrpläne und Lehrmaterialien sowie der Studienrichtlinien erfolgt durch das Zentralhaus für Kulturarbeit. Es führt zentral die Ausbildungslehrgänge auf den Gebieten Amateurfilm, Kabarett und Puppentheater durch.

§ 5

(1) Die Durchführung der Spezialschule auf den nicht in § 4 Abs. 3 genannten Gebieten obliegt den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur, in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, Abteilung Kultur. Sie schaffen dazu ein System von Kooperationsbeziehungen mit allen Kultur- und Bildungseinrichtungen und sichern deren Mitwirkung bei der Verwirklichung des Ausbildungssystems durch vertragliche Vereinbarungen.

(2) Die Ausbildung erfolgt in der Freizeit.

(3) Lassen die örtlichen Bedingungen die Ausbildung außerhalb der Arbeitszeit nicht zu, regelt sich die Freistellung von der Arbeit nach § 77 Absätze 1 und 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127).

(4) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, sichern, daß die Auswahl und Vorbereitung der Kader für die Ausbildung in der Spezialschule in Zusammenarbeit mit den Trägerbetrieben, den Trägerorganisationen der Volkskunst und den Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens erfolgt.

(5) In Kaderperspektivplänen der Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, sind der Kaderbedarf, die Kadergewinnung, deren kontinuierliche Qualifizierung und ihr Einsatz zu planen.

§ 6

(1) Die Teilnahme am Studium erfolgt auf Grund einer Delegation durch

- die Leitung des Trägerbetriebes, bei dem das Volkskunstkollektiv des Studienbewerbers seinen Sitz hat,
- die Leitung der Trägerorganisation der Volkskunstbewegung bzw. des Betriebes oder der Einrichtung (im folgenden Betriebe genannt), in denen der Studienbewerber seine berufliche Tätigkeit ausübt.
- die zuständige Kreisarbeitsgemeinschaft des künstlerischen Volksschaffens bei freischaffend Tätigen oder Nichtberufstätigen.

(2) Zur Teilnahme am Studium in der Spezialschule sind

- die bereits tätigen Leiter von Volkskunstkollektiven, die über keine abgeschlossene Ausbildung für ihre anleitende Tätigkeit verfügen, verpflichtet, anderenfalls sie, ohne Anerkennung nach § 9, diese leitende Funktion nicht mehr ausüben können,
- die an einer künstlerisch anleitenden Tätigkeit interessierten Mitglieder von Volkskunstkollektiven, die über praktische künstlerische Erfahrungen verfügen, und weitere an einer künstlerisch anleitenden Tätigkeit interessierte Bürger berechtigt

(3) Für interessierte Bürger ohne ausreichende theoretische und praktische Voraussetzungen sind zur Vorbereitung auf das Studium in der Spezialschule durch die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, Elementarlehrgänge durchzuführen.

(4) Die Herausgabe von Anleitungen für Elementarlehrgänge erfolgt durch das Zentralhaus für Kulturarbeit.

§ 7

(1) Die Aufnahme in die Spezialschule erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, nach einem Aufnahmegespräch, das Aufschluß über die Persönlichkeit des Studienbewerbers und dessen Eignung für eine Ausbildung als künstlerischer Leiter der Volkskunstbewegung geben soll.

(2) Das Aufnahmegespräch ist durch eine Kommission zu führen, der neben einem Vertreter des Rates des Kreises, Abteilung Kultur, als Vorsitzenden in der Leitung von Volkskunstkollektiven erfahrene Berufskünstler und Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens angehören sollen.

(3) Innerhalb von 14 Tagen nach erfolgtem Aufnahmegespräch ist dem delegierenden Betrieb und dem Studienbewerber schriftlich Mitteilung über die Aufnahme in die Spezialschule oder die Ablehnung des Studienbewerbers zu machen. Im Falle der Ablehnung sind die Gründe anzugeben.

(4) Nach Aufnahme in die Spezialschule soll vom delegierenden Betrieb mit dem Studienbewerber ein Qualifizierungsvertrag entsprechend den Rechtsvorschriften der §§ 65, 66 des Gesetzbuches der Arbeit abgeschlossen werden.

§ 8

(1) Das Studium erfolgt in Studiengruppen in Form von Wochenendkursen und kurzfristigen Lehrgängen. Die Studiengruppen sollen mindestens 12, aber nicht mehr als 20 Teilnehmer umfassen.

(2) Die Überprüfung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sich die Studienteilnehmer während ihres Studiums angeeignet haben, erfolgt nach